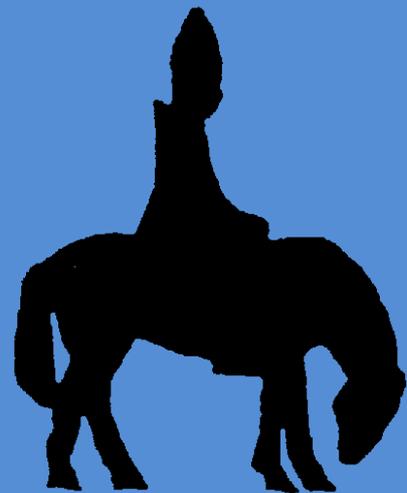


Übergangsvereinbarung:

Hochbegabtenförderung

Stand Januar 2019



Leegmeerschule – Kath. Grundschule

Hansastraße 56

46446 Emmerich am Rhein

Städtisches Willibrord Gymnasium

Hansastraße 3

46446 Emmerich am Rhein

Die „Leegmeerschule Kath. Grundschule“ und das „Städt. Willibrord-Gymnasium“ kommen überein, im Falle von (hoch)begabten Grundschülerinnen und -schülern folgende Grundsätze gemeinsam zu realisieren:

1. Die schulübergreifende Förderung ist ein Angebot für (hoch)begabte Viertklässler. Sie dient grundsätzlich dem Wohl des Kindes.
2. Alle Beteiligten (das Kind, die Eltern sowie Vertreter der Leegmeerschule und des Willibrord-Gymnasiums) müssen mit der Maßnahme einverstanden sein.
3. Bei der Fördermaßnahme handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Sobald einer der Beteiligten Anzeichen dafür bemerkt, dass die Förderung die Entwicklung des Kindes negativ beeinflusst, wird über die weitere Sinnhaftigkeit der Maßnahme beraten und diese ggf. modifiziert oder beendet.
4. Am Ende der Klasse 3 nennt die Grundschule mögliche Kandidaten für die Förderung am Gymnasium. Dies sind in der Regel Kinder, die schon im dritten Schuljahr im Sinne eines Drehtürmodells in mindestens einem Fach am Unterricht der Klasse 4 teilgenommen haben, bereits wichtige Fach- und Lernkompetenzen erworben haben und selbständig anwenden können. Ein Einstieg in die Fördermaßnahme ist auch im zweiten Halbjahr der Klasse 4 möglich.
5. Das Kind wird für einige Unterrichtsstunden an der Leegmeerschule freigestellt, um in diesen Stunden am Unterricht des Gymnasiums teilnehmen zu können. Dort hat es den Status eines Gastschülers.
6. Die Eltern organisieren den Weg zwischen den beiden Schulen.
7. An der Grundschule darf kein Fachunterricht versäumt werden: Das Kind erhält u. U. einen individuellen Stundenplan und muss versäumte Inhalte eigenständig nacharbeiten.
8. Aus der Teilnahme an der Fördermaßnahme leitet sich nicht das Recht zur Aufnahme am Gymnasium ab.
9. Die Förderung erstreckt sich über maximal zwei Fächer.
10. Über die Aufnahme in die Fördermaßnahme am Gymnasium entscheiden die Schulleitung und die am Gymnasium tätigen Lehrer, die für die Begabtenförderung zuständig sind. Sie halten im Vorfeld beratende Rücksprache mit den an der

Grundschule zuständigen Lehrern bzw. dem Ansprechpartner für Hochbegabung oder der dortigen Schulleitung.

11. Über die Klassenstufe und die Lerngruppe, in der die Fördermaßnahme durchgeführt wird, entscheidet das Gymnasium unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller Gespräche und unter Beteiligung des jeweils aufnehmenden Fachlehrers.
12. Das Kind kann an Tests und Klassenarbeiten des Gymnasiums teilnehmen. Die Grundschule nennt unter „Zeugnisbemerkungen“ die Förderung am Gymnasium und deren Bewertung (z.B. „mit Erfolg, mit großem Erfolg... teilgenommen.“).
13. Die gesamte Fördermaßnahme kann und sollte in Abhängigkeit von den personellen und zeitlichen Ressourcen durch gegenseitige Hospitationen im Unterricht begleitet werden.
14. Ein Patenschaftssystem, in dem ältere Schüler dem zu fördernden Kind den Gast-Eintritt in das Gymnasium und seine dortige Fördergruppe erleichtern, soll umgesetzt werden.
15. Am Ende der Erprobungsstufe und ggf. bei einem Übergang in die gymnasiale Oberstufe erfolgt eine weitere gemeinsame Evaluation der Fördermaßnahme.